



Landkreis Ravensburg
Kreisfeuerwehrarzt

Dr. med. Michael Laupheimer * Schlegelstraße 37 * 88316 Isny im Allgäu

An die Herren
Kommandanten, Werkfeuerwehrkommandanten
und Abteilungskommandanten der Feuerwehren
des Landkreis Ravensburg (per E-Mail)

Kreisfeuerwehrarzt
Dr. med. Michael Laupheimer

Schlegelstraße 37
88316 Isny im Allgäu

Telefon 07562-9731194
Mobil 0170-8393769
e-mail michael.laupheimer@
t-online.de

30.11.2022

Der Kreisfeuerwehrarzt informiert – Neuerungen Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten unter Atemschutz bzw. Taucharbeiten bei den Feuerwehren

Sehr geehrte Herren Kommandanten, Werkfeuerwehrkommandanten
und Abteilungskommandanten,

vorweg: Am bisherigen Standard der arbeitsmedizinischen Untersuchungen für die Atemschutzgeräteträger und Taucher ändert sich so gut wie Nichts.

Bisher wurde die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern und Tauchern der Feuerwehren entsprechend der „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ G26 und G31 durchgeführt.

Mit dem Wandel von der „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung“ zur „arbeitsmedizinischen Vorsorge“ und der damit verbundenen Einführung der „Eignungsuntersuchung“ war es aber notwendig, diese bisherigen Grundsätze, die noch auf den früheren Vorsorgeuntersuchungen basierten, in das moderne System von Vorsorge- und Eignungsuntersuchung zu überführen.

Statt der bisher bekannten Untersuchungsgrundsätze G 26 bzw. G 31 geben nun seit August 2022 die DGUV Empfehlungen „Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)“ bzw. „Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucharbeiten)“ Hilfestellung zur Umsetzung von Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten unter Atemschutz bzw. Taucharbeiten bei den Feuerwehren.

Neben der Anpassung der Begrifflichkeiten und an die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) ist bei den Empfehlungen für die Eignungsbeurteilung nur für Atemschutzgeräte eine wesentliche Änderung eingetreten: Da es sich nicht mehr um eine „G“-Untersuchung (=arbeitsmedizinisch Untersuchung) handelt, sondern um eine Eignungsuntersuchung, können Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 von hierfür **geeigneten Ärztinnen oder Ärzten** durchgeführt werden. Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten. Die Beurteilung der medizinischen Eignung ist somit eine **allgemeine ärztliche Aufgabe** und somit keine spezifisch arbeitsmedizinische.

Folgende Anforderungen an eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt müssen erfüllt sein:

Die Ärztin, der Arzt

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen

- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diesen Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen

Die Kommune bzw. die jeweilige Feuerwehr haben sich von der Ärztin oder dem Arzt schriftlich bestätigen zu lassen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommune bzw. die Feuerwehr tragen die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Ärztin oder des geeigneten Arztes.

Die bisher im G26 formulierten dauernden gesundheitlichen Bedenken bei Personen über 50 Jahren für das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 3 und im Rettungswesen sind entfallen. Damit wird die Eignung von Personen über 50 Jahren nur noch unter Berücksichtigung der in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ vorgegebenen verkürzten Nachuntersuchungsfrist durch die medizinische Untersuchung festgestellt und nicht durch das Alter und die Berufserfahrung eingeschränkt.

Weiterhin gelten folgende Fristen für Eignungsuntersuchungen (§ 6 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49):

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹)
Tragen von Atemschutzgeräten²	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtäuchen)	12

Wichtig erscheint mir im Zusammenhang mit den Nennungen der wesentlichen Neuerungen der ausdrückliche Hinweis, dass die aufgeführten Erleichterungen **nur für ehrenamtliche Kräfte anzuwenden** sind. Bei hauptamtlichen Kräften der öffentlichen Feuerwehren oder bei Werkfeuerwehren ist die arbeitsmedizinische Vorsorge durch Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchzuführen. Somit können die o. g. Erleichterungen, die sich aus der DGUV Vorschrift 49 für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ergeben, für diesen Personenkreis nicht in Anspruch genommen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen können auf Grundlage von § 3 Abs. 3 ArbMedVV zusammen durchgeführt werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern.

Weitere Informationen hierzu enthalten auch die DGUV-Fachinformationen:

- „Geänderte Grundlage für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern und Tauchern“,
- „Anwendbarkeit der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ auf Feuerwehren mit hauptamtlichen Einsatzkräften“ sowie
- „Ärztliche Bescheinigung über die Eignungsbeurteilung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr“. Darin enthalten ist auch das Formblatt, das zukünftig zur Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses vorgesehen ist.